

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2014
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.

Die Abwassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	2014 €/m ³	2013 €/m ³	2012 €/m ³
– Schmutzwassereinleiter	3,28	3,28	3,28
	2014 €/Monat	2013 €/Monat	2012 €/Monat
– Grundgebühren Schmutzwasser	5,00	5,00	5,00

	2014 €/m ² *a	2013 €/m ² *a	2012 €/m ² *a
– Niederschlagswassereinleiter	0,75	0,75	0,75
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2014 €/m³</u>	<u>2013 €/m³</u>	<u>2012 €/m³</u>
– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	87,60	87,60	87,60
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	8,76	8,76	8,76
– Kleineinleiterabgabe nach Frischwassermaßstab	entfallen	entfallen	2,21
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2014 €/EW*a</u>	<u>2013 €/EW*a</u>	<u>2012 €/EW*a</u>
– Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW)	19,68	19,68	--

Die Ermittlung und Abrechnung der Kleineinleiterabgabe wurde im Zuge einer Satzungsänderung zum 01.01.2013 vom Maßstab „Frischwasserbezug“ auf den Maßstab „Einwohner“ (EW) umgestellt. Basis ist nunmehr die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zuzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr unverändert **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 73.725 m² und einem Buchwert von ca. 317 T€ vor.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 1.552 T€ investiert (Vorjahr: 554 T€). Das Gros entfiel dabei mit 1.406 T€ auf die Anlagen im Bau.

Teilabgänge ergaben sich insbesondere bei den Unterpositionen der Entwässerungsanlagen und bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Restbuchwert von insgesamt ca. 94 T€. Neben der Verschrottung wegen irreparabler Defekte und Überalterung im Gesamtwert von ca. 3 T€ sowie der Bereinigung der Tiefbaukosten für den Bau des Entlastungssammlers im Gesamtwert von ca. 3 T€ betraf der größte Teil mit ca. 88 T€ den Abgang der durch den Großbrand am 07.04.2014 zerstörten Niederspannungshauptverteilung und der sich im geschädigten Gebäude befindenen Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten Umbuchungen in Höhe von insgesamt 14 T€, und zwar mit ca. 1 T€ auf die immateriellen Vermögensgegenstände (EDV-Software) und mit dem Restbetrag von ca. 13 T€ auf die Entwässerungsanlagen. Betroffen war hier die Umbuchung der betriebsfertigen Lamellentauchwand am Regenüberlauf „RÜ 11 - Harmoniestraße“.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 1.901 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 1.162 T€ Kanalleitungen / Staukanäle, mit 41 T€ die Sonderbauwerke im Kanalnetz, mit 697 T€ den Klärwerksbereich und mit 1 T€ sonstige Anlagen.

Für 2015 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von 7.294 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubaumaßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 1.532 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 4.953 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung 54 T€ entfallen. Zudem sollen 325 T€ in Grundstücke mit Betriebsbauten investiert werden. Der Restbetrag von 430 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Die auf Grund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 6,5 % erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür insbesondere höhere Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung bei gegenüber dem Vorjahr fast gleichem Abwasseraufkommen, ausgelöst durch vermehrte Ratenzahlungen auf Altforderungen.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten insbesondere Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 2. bis 4. Bauabschnitt, gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Gemeinde (133 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2014 von 656 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) und unter Berücksichtigung der Abführung des Restbetrages aus dem Jahresgewinn 2012 in Höhe von 7 T€ gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 20.454 T€ erhöht.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungen für Pensionen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2014	493
Zuführung	47
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-13</u>
 Stand 31.12.2014	 <u><u>527</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,5 % angesetzt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

sonstige Rückstellungen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2014	486
Zuführung	577
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-353</u>
 Stand 31.12.2014	 <u><u>710</u></u>

Neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2014 (30 T€) wurden Rückstellungen im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen (69 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (25 T€), Kanalsanierungen (448 T€) und unterlassenen Reparaturen (5 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2013, Abwasserabgabeaufwendungen 2013, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, Kanalsanierungen, Anpassung Betriebsanweisungen Kanalnetze / Sonderbauwerke, Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz und unterlassene Reparaturen aus Vorjahren wurden (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten daher zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfung 2013 (30 T€) und 2014 (30 T€), Abwasserabgabeaufwendungen (69 T€), ausstehende Urlaubsansprüche (25 T€), eine Risikovorsorge für Prozesskosten (50 T€), Beträge für Kanalsanierungen (448 T€), Beträge für Kalibrierungen von Drossel-einrichtungen / Einleitungsanträge (53 T€) und unterlassene Reparaturen (5 T€).

Die Rückstellung „Risikovorsorge Prozesskosten“ erfolgte aus Vorsichtsgründen bereits in 2004. Trotz bestehenden Vertrags will sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an den Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen, obwohl diese zu großen Teilen auch für die Schoeller Eitorf AG erfolgte. Mit Schriftsatz vom 13.05.2011 wurde nach Vorliegen aller Schlussrechnungen der Anspruch der Gemeinde neu formuliert und auf einen endgültigen Gesamtbetrag von 1.227 T€ zuzüglich Zinsen festgelegt.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Wegen Heranziehung zu Regenwassergebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraßen in das gemeindliche Kanalnetz hat der Gebührenschuldner Rhein-Sieg-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Gemeinde eingereicht. Rechtskräftig entschieden wurden hierzu in der ersten Instanz zu Gunsten der Gemeinde drei der insgesamt vier Verfahren. Ein Verfahren wird in der zweiten Instanz fortgeführt, so dass die entsprechende Rückstellung auf dieses verbliebene Verfahren reduziert werden konnte.

Die gebildete Sanierungsrückstellung für Kanalsanierungen im 9. Sanierungsabschnitt über 200 T€ wurde aufgelöst, da mit der Notwendigkeit einer Umsetzung akuter Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Bereichen nicht mehr gerechnet wird, zumal hier lediglich Regenwasserkanalisationen auf der „nördliche Siegseite“ und Eitorf-Obereip betroffen gewesen wären. Der Auflösungsertrag wurde bei den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen - Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung aufwandsmindernd berücksichtigt.

Gleichzeitig wurde jedoch eine neue Sanierungsrückstellung über 448 T€ gebildet. In verschiedenen Bereichen der Gemeinde wurden durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen einer konzeptionellen Übersicht Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 („starker Mangel“) sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Die für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildete Rückstellung wird jährlich fortgeschrieben / angepasst. Die erforderlichen Maßnahmen sollen koordiniert werden mit ebenfalls in verschiedenen Bereichen notwendigen hydraulischen Sanierungen am Kanalnetz, um „Doppelsanierungen“ zu vermeiden. Zum Bilanzstichtag umfasst die Rückstellung Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, im Bereich Altebach, in Irlenborn, Scheidsbach und Mühleip.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zur Trennung der Finanzströme der Gemeinde bzw. der Gemeindewerke und eindeutigen Zuordnung wurde bereits in 2008 die Einrichtung Gemeindewerke-eigener Bankkonten notwendig. Die Bankkonten der Gemeindewerke ersetzen dabei das bisherige „Verrechnungskonto Gemeinde“, über das vorher der komplette Zahlungsverkehr abgewickelt wurde.

Das laufende Girokonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus, die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

	2014 T€	2013 T€
Abwassergebühren	4.179	4.180
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	76	74
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	10	39
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	767	789
	5.032	5.082

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 T€	2013 T€
Tarifkunden Schmutzwasser	2.487	2.468
Grundgebühren Schmutzwasser	360	359
Tarifkunden Niederschlagswasser	1.323	1.322
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	1	1
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	8	30
	4.179	4.180

Berechnete Abwassermengen

	2014 m ³	2013 m ³
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	760.858	754.821
Sonder- und Einzelkunden	462	412
Kleineinleiter	entfallen	127
	<u>761.320</u>	<u>755.360</u>
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	2.572	9.174
	<u>763.892</u>	<u>764.534</u>

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

	2014 m ² *a	2013 m ² *a
Niederschlagswasser	<u>1.763.415</u>	<u>1.762.652</u>

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1,0 % verringert. Die Verringerung ergab sich weit überwiegend aus dem geringeren Sondergebührenaufkommen im Zusammenspiel mit geringeren Auflösungserlösen. Die Sondergebühren eines vormals ortsansässigen Milchersatzprodukte-Herstellers aus Produktionsabwässern beeinflussten die Umsatzerlöse noch bis zur 16. Kalenderwoche des Vorjahres. Danach hat die Firma ihren hiesigen Produktionsstandort komplett aufgegeben.

Der Entsorgungsbetrieb ist ansonsten nicht von externen Faktoren wesentlich beeinflusst. Es wird auch auf die Erläuterungen unten zum Gliederungspunkt „III. Chancen und Risiken“ verwiesen.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr lediglich um ca. 1 T€ verringert. Ausschlaggebend war hier die Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“. Per Saldo ist die minimale Verringerung bei den Abwassergebührenerlösen damit von untergeordneter Bedeutung.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen höherer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 15,1 % (Vorjahr: 15,5 %). Hintergrund der marginalen prozentualen Verringerung gegenüber dem Vorjahr war das Minderaufkommen an Abwasser- und Sondergebühren, abgedeckt durch höhere Erträge aus aktivierten Eigenleistungen, wodurch sich zwar insgesamt eine geringere Gesamtleistung ergab. Der prozentuale Anteil der Auflösungserträge wurde hierdurch jedoch nur gering negativ beeinflusst. In der Zukunft wird sich der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes tendenziell weiter verringern.

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2014 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter lediglich bis September des Berichtsjahres sowie zwei in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Der Beamte und ein Teil der Beschäftigten waren zum Teil auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig. Die auf den Entsorgungsbetrieb entfallenden Tätigkeitsanteile werden nachstehend aufgeführt.

Die Umrechnung auf Vollzeitkräfte erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2014	2013
Kaufmännischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,32	0,32
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit, im Vorjahr 2 in Teilzeit)	3,13	3,10
	<u>3,45</u>	<u>3,42</u>
Technischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,32	0,32
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit, 1 beschäftigt bis September, 1 Auszubildender, beschäftigt ab August, und eine Reinigungskraft)	8,75	9,17
	<u>9,07</u>	<u>9,49</u>
	<u><u>12,52</u></u>	<u><u>12,91</u></u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 T€	2013 T€
a) Löhne und Gehälter		
Beamtenbezüge	37	36
Löhne	262	255
Gehälter	279	264
	<u>578</u>	<u>555</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	2	-5
	<u>580</u>	<u>550</u>
	-----	-----
	2014 T€	2013 T€
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	103	100
Aufwendungen Versorgungskasse	26	26
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	43	42
Veränderung zur Pensionsrückstellung	9	-14
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	3	3
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	11	11
	<u>195</u>	<u>168</u>
	-----	-----
	<u>775</u>	<u>718</u>
	=====	=====

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2014 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 22,9 % oder 250 T€ erhöht. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“, „Kanalsanierungen“, „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ sowie im Zusammenhang mit dem Großbrand auf der Kläranlage „Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“, die durch geringere Aufwendungen bei der „Schlammabeseitigung“ und beim „übrigen Verwaltungsaufwand“ nicht kompensiert werden konnten. Bei den Kanalsanierungen ergaben sich durch die gebildete Rückstellung in besonderem Maße Aufwendungen. Die „Beiträge, Versicherungen, sonstige Aufwendungen“ waren im Vorjahr in besonderem Maße beeinflusst durch (einmalige) Anbahnungs- und Abschlusskosten (ohne anteilige Avalprovisionen insgesamt ca. 122 T€) im Zusammenhang mit dem planmäßigen Herauslegen eines Anschluss-Akkreditivs im Rahmen der seit 2003 laufenden „Cross-Border-Lease“-Transaktion.

Kanalgroßsanierungen sind im Berichtsjahr wie im Vorjahr zwar nicht angefallen. Es entstand per Saldo allerdings Aufwand in Höhe von 249 T€ wegen der gebildeten Sanierungsrückstellung.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich durch Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert. Auch für Neuaufnahmen profitierte der Entsorgungsbetrieb von dem weiterhin anhaltenden Zinstief.

4. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 €/USD) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag im Berichtsjahr aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßer Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zu Gunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzuzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge ist daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 ist der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreicht und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12. des Vorjahres ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, wurde dieser Anteil der Gemeinde im Berichtsjahr mit ca. 116 T€ durch die LBBW rückerstattet. Damit wurde der Großteil der im Vorjahr angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten aufgefangen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2015 ca. 69 TUSD oder ca. 62 T€/p. a. (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,12 €/USD) ausmachen dürften und sich degressiv verhalten.

Über die gesamte Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovisionen von kumuliert ca. 630 T€ ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälern, aber nicht aufzehren wird und in dieser Form nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Die „Cross-Border-Lease“-Transaktion kann allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen.

Zum Schluss des Jahres 2004 hatte sich folgender für den Betrieb bedeutsame Vorgang ereignet, der auch auf das Berichtsjahr und die künftigen Jahre Einfluss nehmen wird:

Bereits seit dem Jahr 1973 bestehen zwischen der Gemeinde Eitorf und der Schoeller Eitorf AG vertragliche Beziehungen, auf deren Basis wegen der atypischen Mengen und Zusammensetzung des Produktionsabwassers die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten und den Investitionen der Kläranlage Eitorf abgerechnet werden. Der Vertrag wurde in 1991 aktualisiert und sollte wegen der künftigen Entwicklung der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG und der daher erforderlichen Erweiterung der Kläranlage bereits in 2004 erneut angepasst werden.

Nachdem bis auf wenige Eckpunkte grundsätzliches Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG bestand, den Vertrag anzupassen, hat die Schoeller Eitorf AG Anfang November 2004 der Gemeinde völlig unerwartet mitgeteilt, ihren Färbereistandort in Eitorf in 2005 aufgeben zu wollen. Als Termin hierfür wurde der 31.08.2005 festgelegt und seitens der Firma auch umgesetzt.

Folge ist, dass sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an der Investitionskosten der Klärwerks-erweiterung beteiligen will. Ursprünglich war hier eine Beteiligung auf Basis einer angestrebten Vertragsänderung von ca. 1,1 Mio. € vorgesehen.

Außerdem fallen nach Aufgabe des Standortes die jährlichen Betriebskostenbeteiligungen an der Kläranlage fort (ca. 100 - 120 T€ p. a.). Allerdings muss dann auch nicht mehr das problematische Produktionsabwasser der Schoeller Eitorf AG, das mit 300.000 - 350.000 m³ p. a. ca. ein Drittel der jährlichen Schmutzwassermenge stellt, gereinigt werden.

Nach heutigen Erkenntnissen ergeben sich grundsätzlich für den Entsorgungsbetrieb durch den Wegfall im operativen Bereich keine großen Auswirkungen, da durch die Betriebskostenabrechnungen ungefähre Kostendeckung erreicht wurde.

Bei der Beteiligung an den Investitionskosten beschreitet die Gemeinde den Klageweg, den Betrag auf Basis des gültigen Vertrages vom 28.05.1991 einzufordern.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten hierbei unterliegen, würde es bei der bereits berücksichtigten Mehrbelastung von 13 - 15 Ct. pro m³ Schmutzwassergebühr auch weiterhin beim Abwassergebührenzahler verbleiben. Hintergrund sind die buchhalterisch schon erfassten Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen).

Ein Ende des Verfahrens ist zurzeit noch nicht absehbar, zumal die Schoeller Eitorf AG ihre Zahlungsverpflichtung in Gänze bestreitet und damit zu erwarten ist, dass der gesamte Instanzenweg beschritten werden muss. Das Verfahren wird immer noch erstinstanzlich geführt.

Außerdem hat sich zum Schluss des Jahres 2010 Folgendes ergeben:

Im Zusammenhang mit der Einführung des „gesplitteten Maßstabes“ war es in 2010 erstmals möglich, auch die Straßenflächen aller Straßenbaulastträger, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, zu erfassen und zu entsprechenden Regenwassergebühren heranzuziehen.

Während die Gemeinde und der Landesbetrieb Straßen NRW für deren Zuständigkeitsbereiche die Gebühren zahlen, wehrt sich der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Kreisstraßen hiergegen. Er beruft sich hier auf in den 1970er Jahren geschlossene Vereinbarungen, das anfallende Regenwasser dauerhaft und unentgeltlich in die Kanalisation ableiten zu dürfen. Diese Teile der Vereinbarungen sind nach Rechtsauffassung der Gemeinde, unter Berufung auf Verwaltungsgerichtsurteile, nichtig. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung der in 2010 bereits in die Abwassergebührenerlöse eingeflossenen Gebührenbescheide verklagt. Eine Entscheidung in der ersten Instanz bestätigt vollumfassend den Rechtsstandpunkt der Gemeinde. Von den insgesamt vier Verfahren sind drei rechtskräftig entschieden. Für das vierte Verfahren hat der Rhein-Sieg-Kreis Antrag auf Berufung gestellt, über den allerdings noch nicht entschieden wurde. Aus Vorsichtsgründen wurde die Gebührengesamtforderung bis einschließlich 2012 für das noch verbleibende Verfahren in Höhe von 96,5 T€ um 50 % wertberichtigt, da trotz der nach Meinung der Gemeinde hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Heranziehung zu Regenwassergebühren rechtmäßig ist, (noch) nicht abzusehen ist, wie das (Ober-)Verwaltungsgericht entscheiden wird.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen, dann könnte dies auch auf die übrigen Straßenbaulastträger Auswirkungen haben. In einem solchen Fall würde der private Grundstückseigentümer voraussichtlich diese Niederschlagsgebühren nicht zusätzlich aufbringen müssen. Stattdessen wäre dann möglicherweise der allgemeine Steuerzahler, also der Gemeindehaushalt, erstattungspflichtig.

Am Status Quo der oben angesprochenen wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge hat sich im Laufe des Berichtsjahres nichts geändert.

Zudem hat sich im Berichtsjahr Folgendes ereignet:

Offenbar auf Grund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es ist erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) können durch Versicherungsleistungen grundsätzlich abgedeckt werden.

Allerdings wurde die Kläranlage - anders als bisher - zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 113 Abs. 5 Nr. 3 und 4 LWG zugeordnet, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls bis Ende 2016 entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV.

Um die wiederaufzubauende Anlage in ein erforderliches Hochwasserschutzkonzept integrieren zu können, wurde mit dem Versicherungsgeber bereits eine Fiktivabrechnung vereinbart, da davon auszugehen ist, dass ein hochwassersicherer Wiederaufbau am Ursprungsort unwirtschaftlich sein wird. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer hochwassersicheren Fertigstellung der Gewerke der Kläranlage, so auch der NSHV, wird nicht vor 2016/2017 gerechnet.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von ca. 2,4 Mio. € konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (ca. 1.552 T€) nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit dem erst später beschlossenen Straßenausbau durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose verbesserte Ergebnis hing u. a. mit (einmalig) höheren sonstigen betrieblichen Erträgen aus der Rückerstattung von Avalprovisionen zusammen. Zu dem Ergebnis trug weiterhin bei, dass entgegen der Prognose höhere Betriebsaufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten sukzessiven Austausch von Membranplatten in der Membranbiologie trotz der erreichten ursprünglich prognostizierten Standzeit von 8 Jahren nicht angefallen sind, da die Filtrierwirkung der Platten immer noch in vollem Umfang gegeben ist.

2. Prognosen für das Folgejahr

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Erschließung nur noch auf verschiedene kleinere Maßnahmen im Kanalisationsbereich. Hauptaugenmerk liegt auf der Umsetzung des Mitte 2014 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere Sanierungen, Regenwasserbehandlungsanlagen und Entlastungen im Niederschlagswasserbereich vorsieht. Daneben ist der Hochwasserschutz für die Kläranlage zu thematisieren. Im Berichtsjahr wurde damit begonnen, ein Betriebsgebäude der Kläranlage aufzustocken und mit einer Schwarz- / Weiß-Umkleide zu versehen. Fertigstellung ist für Mitte 2015 vorgesehen. In 2015 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 7,3 Mio. € geplant.

In das Abwasserbeseitigungskonzept wurde der Generalentwässerungsplan eingearbeitet, der neuralgische Punkte aufgedeckt hat. Gleiches gilt für das vorhandene Regenwasserbeseitigungskonzept. Zudem wurde ein Fremdwassersanierungskonzept erstellt, das den Sanierungsbedarf im Bereich des Kanalnetzes weiter konkretisiert.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. der auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegen zu wirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet in 2015 mit einem Jahresgewinn, so dass es möglich sein wird, im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Auch für die Folgejahre dürfte sich die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation des Abwasseraufkommens negativ auf das Betriebsergebnis auswirken.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell immer noch zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserbehandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

Wie in den Vorjahren ist nicht abzusehen, ob die Klärwerkserweiterung durch Membrantechnologie höhere Betriebsaufwendungen in Form eines sukzessiven Austauschs erfordert. Im Rahmen der Vorratshaltung sollen daher Membranplatten angeschafft werden, die zumindest den teilweisen Plattenaustausch im Bedarfsfall ermöglichen. Als notwendiger Vorrat wird ein Kontingent von 400 - 600 Platten angesehen, das ausreicht, nötigenfalls kurzfristig ein komplettes Doppelrack zu bestücken, um die Reinigungsleistung der Anlage zu sichern.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen auf Grund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen. Auf Grund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2015 gehört in der Sparte Abwasser zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. i).

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

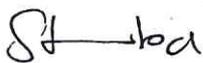
Auf Grund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bestehen aber unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

IV. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Lageberichtes nicht ergeben.

Eitorf, im August 2015



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)